Mittelalter 263

neuplatonisch gedachten (zuvor angedeuteten) Verhältnisses von μονή und πρόοδος (absolutes In-Sich-Verharren und Hervorgang des Prinzips): Gott ist das absolute "Nichts" im Sinne der Seins-Fülle, geht creativ in sich selbst hervor, indem er "sich selbst" als die ,causae primordiales' schafft, und konstituiert dadurch Welt in und außerhalb seiner selbst - Welt als Resultat seines Willens und seines "Seins-konstitutiven Sehens", Welt als Erscheinung seiner selbst: "Theophanie". Besondere Aufmerksamkeit verdienen in diesem Zusammenhang der Gedanke einer ontologisch bestimmten Dialektik, gemäß der die aktive Selbstnegation Gottes in die Affirmativität der Ideen und der Welt übergeht², nicht minder die vor allem auf Augustinus zurückgehende Zahlentheorie. Sheldon-Williams hat den Gedankengang des Buches in seiner Einleitung knapp (wenngleich ausführlicher als im ersten und zweiten Band) und präzise analysiert; es ist ihm dabei auch gelungen, den argumentativen Zusammenhang einigermaßen evident zu machen. Wenn auch der relativ zurückhaltend verfahrende Ouellenapparat und die Anmerkungen zum Text manchen aufschlußreichen Hinweis darauf geben, so wäre doch der Versuch einer Einordnung Eriugenas in die Kommentar-Tradition des Genesis-Anfangs innerhalb der Einleitung angezeigt gewesen, nachdem dies in der Einleitung zum zweiten Band nicht geschehen ist.3

In der constitutio textus hat es sich Sheldon-Williams von Buch I an zur Aufgabe gemacht, die verschiedenen Stadien der Entwicklung des Textes durch bestimmte Kennzeichnungen deutlich zu machen. Ergänzungen und Korrekturen in der Haupthandschrift (Rheims 1875) sollen nach seiner Meinung von Eriugenas eigener Hand stammen. In einer kritischen Ausgabe sollten wir zwar über den vollständigen Text in seiner abgeschlossenen Gestalt verfügen, es wäre jedoch genug, die wirkliche oder vermeintliche Genesis des Textes im Varianten-Apparat zu dokumentieren. So würde der Workshop-Charakter nicht allzusehr nach außen gekehrt. Zum Problem der Autographa Eriugenas, dessen Thematisierung in eine Kontroverse zwischen Ludwig Traube und Edward Kennard Rand zurückreicht, hat Paolo Lucentini in einer wichtigen Rezension des ersten Bandes m.E. Hinreichendes gesagt. Zudem hat er einen Vergleich des Textes bei Sheldon-Williams mit den beiden Haupthandschriften (außer Rheims 875: Bamberg Ph 2/1) durchgeführt. Das für die neue Ausgabe ziemlich desolate Ergebnis, zu dem Lucenti kommt, macht eine ähnliche Überprüfung von Buch II und

III an den Handschriften dringend nötig. Ob Sheldon-Williams in den Anmerkungen zu Text und Übersetzung irgendein Prinzip verfolgt hat, ist nicht ersichtlich. Für manche schwierige Stelle geben sie keine Hilfe, zudem achten sie zu wenig auf die philosophischen Implikationen des Textes.

Werner Beierwaltes München

Regula Benedicti: de codice 914 in Bibliotheca Monasterii S. Galli servato (fol. $1^{T}-86^{v}$ (85^v) = pp. 1-172; saec. IX; quam simillime expressa/addita descriptione et paginis et versibus congruente (Germain Morin et Ambrogio Amelli) necnon praefatione paleographica Bernhard Bischoff auctore. Ed. a Benedikt Propst - St. Ottilien: Êos Verlag 1983 - DM 49,80.

Der Kurztitel für die Deutsche Bibliothek, den wir hier wiedergeben, kann nicht kürzer sein. Jeder, der sich wissenschaftlich mit der Benediktsregel befaßt, muß wissen: der St. Gallener Regelkodex aus dem 9. Jahrhundert gilt als bester Text (= A), seitdem

393-414.

² Vgl. hierzu W. Beierwaltes, Eriugena. Aspekte seiner Philosophie, in: Die Iren und Europa im früheren Mittelalter, hrsg. v. Heinz Löwe, Stuttgart 1962, II 799-818.

³ In der Bibliographie sollte ein Hinweis auf René Roques, Genèse, 1-3 chez Jean Scot Érigène, in: În Principio, Interprétations des Premiers Versets de la Genèse, Paris 1973, 173-212, nicht fehlen.

⁴ La Nuova Edizione del "Periphyseon" dell' Eriugena, in: Studi Medievali 17, 1976,

Siegburg

Germain Morin und Ambrogio Amelli von ihm eine diplomatische Ausgabe veranstaltet hatten (Montecassino 1900). Alle heute gebräuchlichen, auf kritischer Forschung basierenden Regula Benedicti-Ausgaben haben den Cod. Sangallensis 914 zur Grundlage, so z.B. die Editionen von Philibert Schmitz (1946. ²1955), Anselmo Lentini (1947, ²1980), Justin McCann (1952, 21972), García M. Colombás, Léon M. Sansegundo, Odion M. Cunill (1954, ²1968), Gregorio Penco (1958, ²1970), Rudolf Hanslik (1960, ²1977), Basilius Steidle (1963, ³1978), Adalbert de Vogüé, Jean Neufville (1971–1972), Georg Holzherr (1980), Henry Rochais, Eugène Manning (1980) - vgl. Bernd Jaspert, Dritter Internationaler Regula Benedicti-Kongreß S. 94 (Hildesheim 1982). Der erste Facsimile-Band, 1968 in Kopenhagen von D. H. Farmer ediert, hatte den Kodex Hatton 48, 8. Jh. (= O) aus der Öxforder Bodleiana, den Freunden des Regelstudiums zu lesen gegeben, ein kostbares Erbstück, dem man vordem höheren und jetzt durchweg gleichen Rang zubilligt. In der Praxis aber wird man Kod. A den Vorzug geben, da der Text, wie gesagt, allgemein benutzt wird und nun hier Blatt für Blatt, Zeile für Zeile mit dem Original illustriert ist.

Der unwahrscheinliche billige Preis charakterisiert last not least das hochwillkommene und überraschende Geschenk, eine technische Meisterleistung, eine Zierde und ein Vorzeigebuch jeder, auch der Privat-Bibliothek. Es wird nicht zuviel gefordert, wenn man sagt, das Buch gehöre in die Hand eines jeden Novizen, der noch Latein gelernt hat, und der Leiter eines paläographischen Seminars wird es unbedenklich als Arbeitsinstrument in die Hände seiner Schüler geben, die alemannische ,schwere' Minuskel (Bischoff) bietet nicht den schlechtesten Einstieg in das "wenigstens Lesen-Können" unserer Monumenta aere perennia, die unentbehrliche technische Voraussetzung für die Kunst der Geschichtsschreibung, die heute mehr denn je Gefahr läuft, dann, wenn diese Voraussetzung nicht gegeben ist, den Boden zu verlieren und in hermeneutisches Spintisieren zu geraten. Die Herausgeber haben dem Altmeister Germain Morin († 1946) mit der unverändert gelassenen Übernahme seines diplomatischen Textes ein neues Denkmal gesetzt; eine neue Belebung des lateinischen und historischen

Regelstudiums können sie sich als verdienten Lohn versprechen.

Rhaban Haacke

Roland Pauler: Das Regnum Italiae in ottonischer Zeit. Markgrafen, Grafen und Bischöfe als politische Kräfte (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts

in Rom 54). Tübingen (Niemeyer) 1982, IX, 199 S., Ln., DM 58.-.

Der dualistische Staatsaufbau des Mittelalters, in dem dem Adel aus eigener Wurzel stammende Herrschaftsrechte und eine Teilhabe am Reich zukam, zwang die königliche Zentralgewalt, der in diesen Verhältnissen gründenden latenten Gefahr ständiger Adelsoppositionen durch ein Korrektiv zu steuern. Mit Hilfe seines Bruders Brun von Köln hatte Otto der Große deshalb nach dem Scheitern seines Versuches, den Adel, besonders die Herzöge, durch Familienbande seiner Herrschaft fest einzugliedern, die Bischöfe zunehmend zur Verwaltung des Staates herangezogen und sich auf diese Weise im sog. ottonisch-salischen Reichskirchensystem eine zuverlässige Institution zur Herrschaftssicherung und -ausübung geschaffen. Von Lothringen ausgehend, griff dieses System auf das gesamte Reich über und soll auch die Grundlage des ottonischen Regiments in Oberitalien gebildet haben. Doch wies schon E. Duprè-Theseider 1962 (vgl. im Ergänzungsband 20 der Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, S. 53-69) darauf hin, daß dies nicht zutreffen könne, und seitdem wollte man besonders in den geschaffenen Markgrafschaften kleineren Umfangs die eigentliche Basis von Ottos oberitalienischem Königtum sehen. Den mit dieser These aufgeworfenen Fragen geht die hier vorzustellende Münchener Dissertation aus der Schule E. Hlawitschkas nach, indem sie vorwiegend Urkunden auf ihre Aussagen hin untersucht über die Anerkennung des Königs (wie sie sich in der Datierung spiegelt), über Aufenthalte in seiner Umgebung und über die grundsätzlichen Beziehungen zu ihm, wobei die Bistümer nach ihrer Zugehörigkeit zu Grafschaften und Markgrafschaften, nicht jedoch